

Warum die IV nicht für ABA aufkommen will

Fünf Elternpaare sind zwischen 2004 und 2007 ans Bundesgericht gelangt. Alle mit derselben Forderung: Die Invalidenversicherung (IV) soll für die Kosten der ABA-Therapie nach Lovaas aufkommen.

Doch alle blitzten sie bei den Richtern des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (oberste gerichtliche Instanz im Bereich der Sozialversicherungen) ab. Diese urteilten jedes Mal zu Gunsten der IV – und immer mit der gleichen Begründung: Die IV muss nicht für ABA zahlen, weil die Therapie wissenschaftlich nicht anerkannt sei.

Was steckt hinter diesen Gerichtsentscheidungen? Gemäss dem Gesetz über die Invalidenversicherung haben Kinder mit einem Geburtsgebrechen – zu denen auch der Autismus zählt – Anspruch auf medizinische Massnahmen bis sie 20 Jahre alt sind. Die Kosten dafür trägt die IV. Als medizinische Massnahme gilt alles, was zur Behandlung eines Geburtsgebrechens notwendig ist.

Die fünf Klägerpaare stellten sich also auf den Standpunkt, bei ABA handle es sich um eine medizinische Massnahme, weshalb die IV die Kosten dafür zu übernehmen habe. Da aber ABA nicht zu den bisherigen Leistungen der IV gehörte, beschloss die Versicherung, die Behandlungsmethode zuerst genauer unter die Lupe zu nehmen. Jede neue Massnahme wird nämlich von der IV nur anerkannt, wenn sie drei Bedingungen erfüllt: Sie muss «nach bewährter **Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft** angezeigt und den therapeutischen Erfolg in **einfacher** und **zweckmässiger** Weise anstreben». Nur wenn alle drei Bedingungen erfüllt sind, übernimmt die IV die Kosten dafür.

Wissenschaftliche Anerkennung im Zentrum

Die IV kam jedoch zum Schluss, ABA erfülle das Kriterium der Wissenschaftlichkeit nicht. Dem schloss sich das Bundesgericht in der Folge an. Die Behandlung sei «noch nicht auf breiter Basis wissenschaftlich anerkannt», heisst es im ersten Urteil vom Mai 2004.

Dreieinhalb Jahre später, im letzten Urteil vom November 2007 bestätigt das oberste Gericht seine Position: Es habe sich seit dem ersten Urteil nichts geändert. Zwar seien weitere Studien erschie-

Andrea Fischer und Cordilia Derungs, Mitglieder von autismus deutsche schweiz.



nen, welche zeigten, dass die Methode Erfolge bringe bei der Behandlung von Kindern mit Autismus. Auch sei es wahrscheinlich, «dass mit der ABA-Therapie bessere Erfolge erreicht werden, als mit anderen Therapien», doch diskutiere die Wissenschaft noch immer darüber, wie schlüssig die Ergebnisse der Studien seien. Und schliesslich weisen die obersten Richter auch darauf hin, dass ABA erst in wenigen Ländern verbreitet sei.

Fazit: Die obersten Richter anerkennen die zahlreichen Studien zu Gunsten von ABA nicht. Aus Sicht der Elternvereinigungen ist diese Argumentation und Schlussfolgerung in keiner Weise nachvollziehbar. Ebenso ist es aber eine Tatsache, dass keine der hiesigen Ärzteorganisationen die Anerkennung von ABA verlangt oder diese aktiv unterstützt. Anders zum Beispiel in Deutschland, wo die Vereinigung der Kinderpsychiater diesen Ansatz anerkennt. Angesichts dieser Ausgangslage ist es derzeit nicht ratsam, wenn Eltern erneut den teuren und derzeit wenig erfolgreichen Weg über die Gerichte beschreiten. Es müssen andere Varianten gesucht werden, die Anerkennung von ABA in der Schweiz durchzubringen.

Welche Behandlungen sind bezahlt?

Was bedeutet das nun? Die IV bezahlt bei Autismus weiterhin nur jene Behandlungen, die sie seit jeher berappt. Dazu gehören nebst den üblichen Untersuchungen und Abklärungen zum Beispiel die Ergotherapie, die Psychotherapie oder die Physiotherapie usw. – je nach Verordnung des Arztes. Im Weiteren allfällige Medikamente zur Behandlung einzelner Symptome. Die Logopädie sowie die heilpädagogische Früherziehung sind jedoch seit Inkrafttreten der neuen Finanzordnung, Anfang 2008, vom jeweiligen Wohnkanton zu übernehmen und nicht mehr von der IV.

Bei all diesen medizinischen Massnahmen handelt es sich aber nicht um autissmuspezifische Behandlungsmethoden – sie werden auch bei anderen Geburtsgebrechen bezahlt.

Rückzahlung der ABA in der Praxis

Bekommt nun ein Kind mit Diagnose Autismus eine Psychotherapie, Logopädie oder Ergotherapie verordnet, so muss diese durch eine anerkannte Fachperson durchgeführt werden. Was die Fachperson im Einzelnen aber mit dem Kind macht, das bleibt ihr selbst überlassen. Niemand kontrolliert, ob das auch den Kriterien der Wissenschaftlichkeit entspricht. Ebenso wenig wird überprüft, ob die Methoden, die eine Fachperson anwendet, überhaupt zur Behandlung von Autismus geeignet sind. Vielmehr geht man einfach davon aus, dass eine ausgebildete Therapeutin nach bestem Wissen und Gewissen handelt.

Theoretisch kann also eine Therapeutin mit einem Patienten nach ABA arbeiten und die Sozialversicherung bzw. der Kanton zahlt trotzdem dafür. Ein Kind mit Autismus erhält jedoch im besten Fall einige wenige Lektionen an Psychotherapie oder Logopädie usw. zugesprochen. Selbst wenn es während dieser Zeit mit ABA unterstützt würde, so ist das bei Weitem kein Ersatz für eine intensive Frühintervention. Das Ziel bleibt deshalb, die hiesigen Fachleute – Ärztinnen, Pädagogen, Therapeuten – und schliesslich auch die IV davon zu überzeugen, dass zur Behandlung von Autismus eine intensive Intervention unumgänglich ist.

Andrea Fischer, Mitglied autismus **deutsche schweiz**

Cordilia Derungs, Beratungsstelle «aaa autismus-approach», Oetwil a.d.L., Vorstandsmitglied autismus **deutsche schweiz**, autismus@autismus-approach.ch